

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens der RheinCargo GmbH & Co. KG (AGLB) vom 01.01.2017

1 Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- 1.1 Unsere Leistungen (Beförderung von Gut, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahe Leistungen) erbringen wir zu den nachfolgenden AGLB. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die AGLB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits.
- 1.3 Ergänzend zu den AGLB gelten folgende Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Preise und Konditionen der RheinCargo
 - die Verladerichtlinien der UIC
 - Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und Abfall mit der Eisenbahn
 - Allgemeine Bedingungen über den Tausch von EUR-Paletten mit den Eisenbahnen (ATB)
 - AVV und ECM in Bezug auf die technische Wagengestellung und –verwendung
- 1.4 Speditions-, Lager- und sonstige speditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der ADSp in ihrer neuesten Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.
- 1.5 Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.

2 Begriffsdefinition Ladeeinheiten (LE) in Bezug auf die AGLB

- LE im Sinne dieser AGLB sind:
- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind
 - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr
 - Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten
 - Sattelanhänger
 - Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der „Rollenden Landstraße“.

3 Leistungsvertrag, Einzelverträge

- 3.1 Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden abzuschließender Leistungsvertrag.

- 3.2 Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeeinheit, Verkehrsplan / Betriebsprogramm, Besonderheiten der Leistungsabwicklung, Entgelt).
- 3.3 Einzelverträge kommen nur zustande, wenn der Auftrag des Kunden durch uns angenommen wird.
- 3.4 Auftrag und Auftragsannahme bedingen (auch für Sonderleistungen) der Schriftform (E-Mail ausreichend).

4 Bestellfristen und Abbestellungen

- 4.1 Bestellungen durch den Kunden erfolgen schriftlich bis spätestens Mittwoch 12:00 Uhr für die Folgewoche (Montag bis Sonntag). Frühere Bestellungen, beispielsweise im Rahmen einer Jahres- oder Monatsplanung, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht revidiert werden, gelten als verbindliche Bestellung.
- 4.2 Spätere Bestellungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahmestätigung durch uns.
- 4.3 Abbestellungen des Kunden, die nach der Bestellbestätigung erfolgen, werden abhängig von ihrer Kurzfristigkeit wie folgt berechnet:
- 4.4 Stornierungen über 120 Std vor geplanter Zugabfahrt: kostenfrei
- 4.5 Stornierungen über 72 Std. vor geplanter Zugabfahrt: 35 % der vereinbarten Transportkosten,
- 4.6 Stornierungen zwischen 72 und 24 Std. vor geplanter Zugabfahrt.: 50 % der vereinbarten Transportkosten,
- 4.7 Stornierungen unter 24 Std. vor geplanter Zugabfahrt: 75 % der vereinbarten Transportkosten.
- 4.8 Dem Kunden bleibt der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass uns der Schaden nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist.

5 Frachtbrief, Transportauftrag

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 5.2 Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

6 Leistungserbringung durch Subunternehmer

- 6.1 RheinCargo ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht.

7 Von RheinCargo gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen

- 7.1 Wir stellen für den Transport geeignete ECM konforme Wagen und LE nur nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung.

- 7.2 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 7.3 Bei Überschreitung der Ladefristen entsteht uns ein Anspruch auf die Erhebung eines Standgeldes oder sonstiger uns entstandener Kosten.
- 7.4 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 7.5 Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich anzuzeigen.
- 7.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erheben wir ein Entgelt für die uns entstandene Aufwendungen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

8 Vom Kunden / Auftraggeber gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE)

- 8.1 Der Kunde / Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass nur ECM konforme Wagen für die Beförderung an die RheinCargo übergeben werden. Die Gestellung ECM-konformer Güterwagen durch den Kunden erfolgt kostenfrei für uns.
- 8.2 RheinCargo befördert die Wagen nach den geltenden rechtlichen und betrieblichen Bestimmungen.
- 8.3 Der RheinCargo für die Leistungserbringung entstehende Aufwand wird über den Leistungsvertrag im Umfang geregelt und bepreist.
- 8.4 Die RheinCargo ist Mitglied im AVV. Die Schadwagenhaftung und -behandlung erfolgt gemäß den Regeln des AVV.

9 Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr / Erklärung zur Verwendung von LE

- 9.1 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, EN; UIC-Merkblättern) entsprechen.
- 9.2 Für die Gewichtsangabe bei Seecontainern gelten die Regeln des SOLAS Abkommen.
- 9.3 LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden. Dies gilt auch im Falle von falschen Gewichtsangaben.

10 Ladevorschriften

- 10.1 Dem Kunden obliegen die betriebssichere Verladung incl. der erforderlichen Ladungssicherung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Die geltenden Verlagerichtlinien sind hierbei einzuhalten. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 10.1 Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken und zu sichern, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann.
- 10.2 Besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

11 Wartezeiten

- 11.1 Kommt es in der vereinbarten Transportabwicklung, aus Gründen die nicht durch RheinCargo zu vertreten sind, zu Wartezeiten und Zwischenpufferungen von über einer Stunde, hat RheinCargo das Recht den dadurch entstehenden Aufwand zusätzlich an den Kunden zu berechnen.

12 Hindernisse

- 12.1 Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

13 Verlustvermutung

- 13.1 Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs.1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

14 Gefahrgut und Abfall

- 14.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfall-Rechtsvorschriften sowie unsere Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zu beachten.
- 14.2 Gefahrgut und gefährlicher Abfall wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.

- 14.3 Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 14.4 Gefahrgut und gefährlicher Abfall wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen werden von uns nicht länger als einen Monat abgestellt.

15 Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 15.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir die jeweiligen gesetzlichen Zinsen verlangen. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 15.2 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

16 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

- 16.1 RheinCargo ist nicht verantwortlich für die Zollbehandlungen und die Erstellung der Begleitdokumente, die Vorausmeldung über die Zollagenturen bei den zuständigen Zollämtern der EU und der Schweiz sowie für alle übrigen zollrelevanten Dienstleistungen, insofern diese nicht schriftlich mit uns vereinbart sind.
- 16.2 Durch den Kunden muss der Zollstatus der Ware dennoch aufgrund der Anforderungen des Zollkodex jederzeit für uns einseh- und kontrollierbar sein. Die entsprechende Übermittlung aller relevanten Dokumente zum Zuglauf ist somit obligatorisch.

17 Haftung

- 17.1 **Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. In jedem Fall ist unsere Haftung auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.**
- 17.2 **Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000 je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.**

- 17.3 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 17.4 Die RheinCargo haftet nicht für Schäden die durch Dritte verursacht wurden, Verschleißschäden, sowie Schäden durch äußere Einflüsse, die nicht von der RheinCargo zu vertreten sind, es sei denn, es gibt hierzu eine gesetzliche Verpflichtung.
- 17.5 Der Kunde soll uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

18 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 18.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozessen) ist alleiniger Gerichtsstand Neuss oder nach unserer Wahl der Sitz des Kunden.
- 18.2 Es gilt ausschließlich das maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.